

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Goslar diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Goslar, 08.03.2017

STADT GOSLAR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Oberbürgermeister i. V.

Fachbereichsleiterin 3

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 27.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 04.11.2016 bis 05.12.2016 öffentlich ausgelegen.

gez. Oliver Junk
Der Oberbürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

STADT GOSLAR
Fachbereich 3
Bauservice
Stadtplanung

Goslar, 08.03.2017

gez. Oliver Junk
Oberbürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Goslar hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 07.03.2017 beschlossen.

gez. Oliver Junk
Der Oberbürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: ArL-BS 21101-153005-031/737) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Braunschweig, 15.03.2017

gez. Wilmes
Dipl.- Ing.

BEITRIITTSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Goslar ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am öffentlich bekanntgemacht.

Der Oberbürgermeister i. V.

Fachbereichsleiterin 3

gez. Schwoon-Stein
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)
Maßstab: 1: 5000
Blatt- Nr.: 325995751, 325995752

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Erlaubnisvermerk: Erlaubnis der Verwendungsbestimmung erteilt durch Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Hannover, Beleg-Nr. V01 120631

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16.03.2017 auf der Internetseite der Stadt Goslar Goslar bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 16.03.2017 wirksam geworden.

Der Oberbürgermeister i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

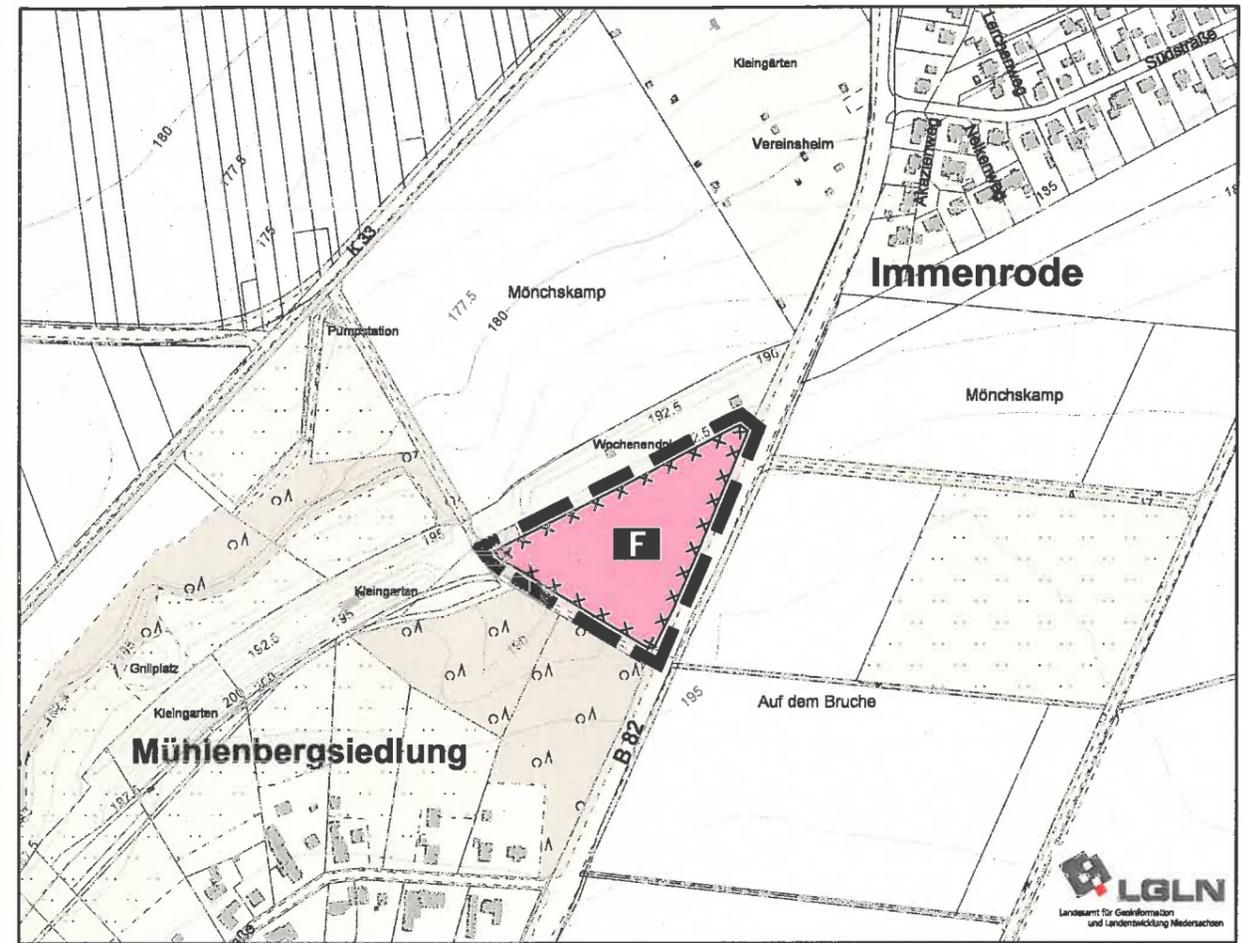
VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Goslar,

Der Oberbürgermeister i. V.

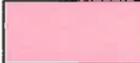
Fachbereichsleiterin 3



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV - 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - 1990)

4. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 4 BauGB)

 Feuerwehr

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Die Schadstoffbelastungen in den Böden überschreiten die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bodenaushub aus diesem Gebiet ist gem. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 - 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung


M 1 : 5000

**31. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GOSLAR -
VIENENBURG
FÜR DEN BEREICH "IMMENRODE - SÜD"**